

Punkt 7

Verwaltung SBS
1493/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 13.06.2022

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Geschäftsordnung geregelt, dass jeder öffentliche Teil der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse live gestreamt wird.

Nach den positiven Erfahrungen soll nun eine Ausweitung dieses Angebotes auf den Verwaltungsrat und seine Beiräte erfolgen.

Hierfür sind die im Beschlussvorschlag dargestellten Ergänzungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR (GeschO VR) wie folgt:

1. **§ 2 GeschO VR „Sitzungen des Verwaltungsrates“**,
wird um nachstehende Absätze 4 und 5 ergänzt.

(4) Jeder öffentliche Teil der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Beiräte kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich im Internet übertragen sowie anschließend 60 Tage nach Veröffentlichung zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragung und die Aufzeichnung sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen. Diese haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen. Für die Einwohnersprechstunde für Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 3 Absatz 4.

(5) Für berechnigte Gremienmitglieder wird passwortgeschützt eine audiovisuelle Aufzeichnung zur Verfügung gestellt, die neben dem öffentlichen Teil auch den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen umfasst.

2. **§ 3 GeschO VR „Fragerecht von Einwohnern“**,
wird um nachstehenden Absatz 4 ergänzt.

(4) Vor der Worterteilung an einen Einwohner hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu erfragen, ob Einverständnis mit der Aufnahme und Speicherung des Beitrages in Bild und Ton nach § 2 Absatz 4 erklärt wird. Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, unterbleiben Übertragung und Aufzeichnung des Beitrages.